

# Beitragsordnung 2020 des Sport Club Welle Berlin e.V.



Die Mitgliederversammlung des Vereins Sport Club Welle Berlin e.V.  
hat am **28.03.2019** folgende Beitragsordnung  
für die Zeit ab dem **01.01.2020** beschlossen:

## Beitragsordnung 2020 des Sportclub (SC) Welle Berlin e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag kann monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Von der Beitragszahlung befreit sind
  - a. Ehrenmitglieder,
  - b. Mitglieder des Gesamtvorstandes für die Dauer ihrer Wahl oder Berufung und
  - c. durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestätigte ehrenamtliche Helfer beim Trainings- oder Vereinsbetrieb, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten, während der Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
2. Die jeweiligen Beiträge werden am Ersten eines jeden Monats beziehungsweise bis zum Letzten des zweiten Monats des laufenden Quartals, Halbjahres oder Jahres fällig. Das Mitglied erteilt dem Verein entweder im Voraus ein SEPA-Lastschriftmandat oder überweist den Beitrag unaufgefordert selbst.
3. Der monatliche Beitrag beträgt:

a. für Erwachsene	13,50 €
b. für Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten	10,00 €
c. für eine Familienmitgliedschaft	
i. 2 Kinder	18,00 €
ii. 3 Kinder	20,00 €
iii. 1 Erwachsener mit bis zu 2 Kindern	18,00 €
iv. 1 Erwachsener mit mehr als 2 Kindern	21,00 €
v. 2 Erwachsene und beliebig viele Kinder	22,00 €
4. Auch nicht verheiratete Paare werden als Familie anerkannt. Kinder zählen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres zur Familie.
5. Wird der gesamte Jahresbeitrag bis zum Letzten des Monats Februar entrichtet, so sind nur zehn Monatsbeiträge zu zahlen.
6. Der Verein erhebt einmalig eine Aufnahmegebühr von 10,00 €,  
die sich bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandat reduziert auf 5,00 €.
7. Wird ein SEPA-Lastschriftmandat von der Bank nicht eingelöst, hat das Mitglied dem Verein dadurch entstehende Gebühren und sonstige Kosten zu erstatten.

8. Ruht die Mitgliedschaft, sind pro Kalenderjahr zwei Monatsbeiträge zu entrichten. Deren Fälligkeit tritt jeweils am Ersten des zweiten Monats eines jeden Halbjahres ein.
9. Diese Beitragsordnung tritt am **01.01.2020** in Kraft. Sie löst alle bisherigen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft ab. Soweit es erforderlich ist, kann sie zwischen den Mitgliederversammlungen vom Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse auf der Website bekannt zu machen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.